an die Italienische Republik ein Betrag gezahlt, der 3 880 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten darf.

(2) Die Italienische Republik legt der Kommission vor dem 31. Oktober 1968 im Hinblick auf die Zahlung des in Absatz 1 genannten Betrages einen oder mehrere Erstattungsanträge vor; diesen Anträgen müssen Belege beigefügt sein, die die in Absatz 1 bezeichneten Ausgaben betreffen.

Die Italienische Republik unterbreitet der Kommission außerdem mit dem ersten Erstattungsantrag einen Bericht über die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest an Ort und Stelle eingeleitet worden sind, und über die hierdurch entstehenden Kosten.

Dieser Bericht muß insbesondere eine Spezifikation der Kosten für die Schweineschlachtungen enthalten, die von den italienischen Behörden im Rahmen dieser Bekämpfung angeordnet wurden.

*Artikel 2*

(1) Abweichend von den Artikeln 11 bis 22 der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird der Italienischen Republik aus den Mitteln der Abteilung Ausrichtung des Fonds (Verbuchungszeitraum 1966/1967) zur Erstattung der von diesem Mitgliedstaat im Rahmen des gemeinsamen Forschungsprogramms geleisteten Ausgaben für Forschungsmaßnahmen, die sich auf Mittel zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest beziehen, ein Betrag gezahlt, der 120 000 Rechnungseinheiten nicht überschreiten darf.

(2) Die Italienische Republik und die Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, stellen vor dem 1. Juli 1968 im gegenseitigen Einvernehmen das Programm zur Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Forschungsmaßnahmen auf. Dieses Ausführungsprogramm wird nach den gleichen Bedingungen wie das gemeinsame Forschungsprogramm zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest durchgeführt.

(3) Die Italienische Republik legt der Kommission vor dem 31. Oktober 1969 im Hinblick auf die Zahlung des in Absatz 1 genannten Betrages einen oder mehrere Erstattungsanträge vor; diesen Anträgen müssen Belege beigefügt sein, die die zur Durchführung des in Absatz 2 bezeichneten Programms geleisteten Ausgaben betreffen.

*Artikel 3*

Die Kommission entscheidet über die Beteiligung des Fonds gemäß Artikel 1 und 2 spätestens zwei Monate nach Erhalt der für die Entscheidung erforderlichen Angaben.

*Artikel 4*

Die Italienische Republik hat zu den geltenden Bedingungen und in gleicher Weise wie die übrigen Mitgliedstaaten Anspruch auf die verbleibenden Beträge der Abteilung Ausrichtung des Fonds.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1968.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. FAURE

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 350/68 DES RATES

**vom 27. März 1968**

**über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen des Schweinebestands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch die Richtlinie vom 27. März 1968 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung [1]

[1] Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

für die Mitgliedstaaten die Durchführung von Erhebungen ihres Schweinebestands angeordnet.

Diese Erhebungen entsprechen gemeinschaftlichen Bedürfnissen ; die Kosten werden für die drei ersten Erhebungsjahre pauschal zu Lasten der Haushaltspläne 1968, 1969 und 1970 von der Gemeinschaft getragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1) werden die Kosten, die den Mitgliedstaaten für die drei ersten Erhebungsjahre dadurch entstehen, daß sie gemäß Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom 27. März 1968 die Entwicklung des Schweinebestands verfolgen, zu Lasten der Haushaltspläne 1968, 1969 und 1970 bis zur Höhe der nachstehenden Pauschbeträge je Jahr vom Fonds, Abteilung Ausrichtung, übernommen :

| | |
|---|---|
| Deutschland | 312 720 RE |
| Belgien | 37 290 RE |
| Frankreich | 337 950 RE |
| Italien | 468 000 RE |
| Luxemburg | 6 750 RE |
| Niederlande | 37 290 RE. |

*Artikel 2*

(1) Die Erstattungsanträge der Mitgliedstaaten sind der Kommission in jedem Jahr zweimal vorzulegen, und zwar vor dem 1. April bzw. 1. Oktober, erstmalig im Jahre 1969.

(2) Die Kommission entscheidet über die Anträge, nachdem sie den Fondsausschuß zu den finanziellen Aspekten und insbesondere zu den verfügbaren Finanzmitteln gehört hat.

(3) Für die Angaben, die die Erstattungsanträge der Mitgliedstaaten enthalten müssen, und die Art ihrer Vorlage gilt das Verfahren nach Artikel 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1968.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. FAURE

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.